

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Senatsvorsitzende SenVors, die Richterin***Ri*** sowie die fachkundigen Laienrichter LaiRi1 und LaiRi2 und in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerden vom 13. August 2020 gegen die Bescheide des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel als Vorgängerorganisation des Finanzamts Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, vom 13. Juli 2020 betreffend

Glücksspielabgaben Aussetzung § 212a BAO 01.2017-12.2017

Steuernummer ***BF1StNr1*** zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerden werden gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

1. Zur Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin im gegenständlichen Fall ist die Bf (in der Folge als Bf bezeichnet).

Es handelt sich dabei um eine Anbieterin verschiedener Arten von Glücksspielen in Form von Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten bzw. Video Lotterie Terminals an diversen Standorten für Hunderennen, Sportwetten etc. ohne Konzession.

Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 wurde über die Bf das Konkursverfahren eröffnet, weshalb Adressat sämtlicher Schriftstücke nunmehr der in diesem Beschluss genannte zuständige Masseverwalter Masseverwalter. ist.

2. Verfahren vor der belangten Behörde:

Am 26. Februar 2020 stellte die Bf den Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Glücksspielabgaben für die Zeiträume Jänner 2017 bis Dezember 2017 inklusive der daraus resultierenden Säumniszuschläge.

Gegen die Glücksspielabgaben 2017 hatte die Bf gesondert Beschwerden erhoben, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Die belangte Behörde wies die beantragte Aussetzung der Einhebung der Glücksspielabgaben für die Zeiträume Jänner 2017 bis Dezember 2017 bescheidmäßig am 13. Juli 2020 mit der Begründung ab, dass die dem Antrag zu Grunde liegende Beschwerden bereits erledigt worden seien. Die belangte Behörde hatte nämlich ebenfalls am 13. Juli 2020 mittels Beschwerdevereinscheidungen die Beschwerden gegen die Festsetzung der Glücksspielabgaben Jänner bis Dezember 2017 abgewiesen, die den gegenständlichen Aussetzungsanträgen zu Grunde liegen. Allerdings sprechen diese Beschwerdevereinscheidungen nicht über die aus den Glücksspielabgaben 2017 resultierenden Säumniszuschläge ab, für die die Bf ebenfalls Aussetzung der Einhebung im gegenständlichen Fall beantragt hatte.

Gegen die Abweisungen der Aussetzungsanträge vom 13. Juli 2020 erhob die Bf Beschwerde am 13. August 2020 und beantragte die Stattgabe der Aussetzung der Einhebung der Glücksspielabgaben Jänner bis Dezember 2017 samt den daraus resultierenden Säumniszuschlägen.

Begründet wurde dies insbesondere damit, dass auf die Beschwerden vom 26. Februar 2020 gegen die Glücksspielabgabenbescheide Jänner 2017 bis Dezember 2017 verwiesen wurde, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Darin wurde wiederum weiter verwiesen auf die Ausführungen der Beschwerden vom 10. September 2018 gegen die Glücksspielabgaben Jänner bis Dezember 2016, die ebenfalls nicht verfahrensgegenständlich sind, in denen die Bf primär die Unionsrechtswidrigkeit des GspG bzw. eine Inländerdiskriminierung darstellt.

Am 15. September 2020 erließ die belangte Behörde ihre Beschwerdevereinscheidungen, die die gegenständlichen Beschwerden gegen die Abweisungen der Aussetzung der Einhebung der Glücksspielabgaben Jänner 2017 bis Dezember 2017 inklusive Säumniszuschläge als unbegründet abwiesen.

Begründet wurde dies insbesondere damit, dass der Anspruch auf Aussetzung der Einhebung einer Abgabe nur bestünde, insoweit die Einhebung der Abgabe von der Erledigung einer Beschwerde abhängt. Die Bescheidbeschwerden vom 26. Februar 2020 wären mit Beschwerdevereinscheidungen vom 13. Juli 2020 erledigt worden. Mit Erledigung der

Beschwerden sei die Grundlage für die Aussetzung der Einhebung weggefallen, weshalb die beantragte Aussetzung abzuweisen gewesen wäre.

Dagegen stellte die Bf Vorlageantrag am 5. Oktober 2020 ohne weiteres Vorbringen.

Es wurde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung und die Entscheidung durch den Senat des Bundesfinanzgerichtes beantragt.

3. Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht:

Am 12. Dezember 2019 wurde der Akt dem Bundesfinanzgericht vorgelegt. Im Vorlagebericht stellte die belangte Behörde den Sachverhalt dar und beantragte die Abweisung der Beschwerden.

Mangels neuem Vorbringen im Vorlageantrag der Bf verwies die belangte Behörde auf ihre bisherigen Ausführungen.

Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 wurde über die Bf das Konkursverfahren eröffnet.

Das Bundesfinanzgericht lud beide Parteien am 10. Oktober 2022 zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 14. November 2022 ins Bundesfinanzgericht.

Als Beilage zur Ladung richtete das Bundesfinanzgericht ebenfalls am 10. Oktober 2022 einen Beschluss in Form eines Vorhaltes der beabsichtigten Entscheidung an den Masseverwalter der beschwerdeführenden Partei sowie an die belangte Behörde in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, in dem es auch die Möglichkeit der Stellungnahme bot.

In dem Beschluss wurde der gesamte Verfahrensgang, entscheidungsrelevante Sachverhalt und dessen rechtliche Beurteilung wie sie sich, ohne der Entscheidung des Senates vorzugreifen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung für die Berichterstatterin darstellte, dargelegt.

Der Masseverwalter beantwortete diesen Vorhalt mit einem Schreiben am 21. Oktober 2022, indem er den Antrag auf mündliche Verhandlung zurückzog. Nicht zurückgezogen wurde der Antrag auf Entscheidung durch den Senat.

Demzufolge kam am 14. November 2022 der Senat des Bundesfinanzgerichtes zusammen und entschied den gegenständlichen Fall.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Die Bf ist Anbieterin verschiedener Arten von Glücksspielen in Form von Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten bzw. Video Lotterie Terminals an diversen Standorten für Hunderennen, Sportwetten etc. ohne Konzession.

Am 26. Februar 2020 stellte die Bf den Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Glücksspielabgaben für die Zeiträume Jänner 2017 bis Dezember 2017, gegen die die Bf gesondert Beschwerden erhoben hatte, inklusive der daraus resultierenden Säumniszuschläge.

Die belangte Behörde wies die beantragte Aussetzung der Einhebung der Glücksspielabgaben für die Zeiträume Jänner 2017 bis Dezember 2017 bescheidmäßig am 13. Juli 2020 mit der Begründung ab, dass die dem Antrag zu Grunde liegenden Beschwerden bereits erledigt worden seien, weil sie ebenfalls am 13. Juli 2020 mittels Beschwerdevereinscheidungen die Beschwerden gegen die Festsetzung der Glücksspielabgaben Jänner bis Dezember 2017 abgewiesen, die den gegenständlichen Aussetzungsanträgen zu Grunde liegen. Allerdings sprechen diese Beschwerdevereinscheidungen nicht über die aus den Glücksspielabgaben 2017 resultierenden Säumniszuschläge ab, für die die Bf ebenfalls Aussetzung der Einhebung im gegenständlichen Fall beantragt hatte.

Dagegen erhob die Bf Beschwerde am 13. August 2020 und beantragte die Stattgabe der Aussetzung der Einhebung der Glücksspielabgaben Jänner bis Dezember 2017 samt den daraus resultierenden Säumniszuschlägen.

Am 15. September 2020 erließ die belangte Behörde ihre Beschwerdevereinscheidungen, die die gegenständlichen Beschwerden gegen die Abweisungen der Aussetzung der Einhebung der Glücksspielabgaben Jänner 2017 bis Dezember 2017 inklusive Säumniszuschläge als unbegründet abwiesen.

Dagegen stellte die Bf Vorlageantrag am 5. Oktober 2020 betreffend Abweisung der Aussetzung der gegenständlichen Glücksspielabgaben 2017 und Säumniszuschläge 2017 ohne weiteres Vorbringen.

Es wurde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung und die Entscheidung durch den Senat des Bundesfinanzgerichtes beantragt.

Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 wurde über die Bf das Konkursverfahren eröffnet.

Das Bundesfinanzgericht lud beide Parteien am 10. Oktober 2022 zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 14. November 2022 ins Bundesfinanzgericht und übersandte als Beilage einen Beschluss in Form eines Vorhaltes der beabsichtigten Entscheidung an den

Masseverwalter der beschwerdeführenden Partei sowie an die belangte Behörde in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, mit der Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Masseverwalter zog mit Schreiben vom 21. Oktober 2022 den Antrag auf mündliche Verhandlung zurückzog. Nicht zurückgezogen wurde der Antrag auf Entscheidung durch den Senat.

2. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ist auf Grund des vorgelegten Finanzamtsaktes sowie der Ediktsdatei als erwiesen anzusehen.

Der Verfahrensgang vor dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel als Vorgängerorganisation des Finanzamts Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten sowie dem Bundesfinanzgericht ist durch die Bescheide, die Bescheidbeschwerden, die Beschwerdeentscheidungen und den Vorlageantrag und schließlich Vorlage vor dem Bundesfinanzgericht evident.

Die obigen Sachverhaltsfeststellungen sind allesamt aktenkundig.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abweisung)

3.1.1. Rechtsgrundlagen

§ 212a BAO idF BGBl. I Nr. 44/2020

(1) Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

(2) Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu bewilligen,

- a) soweit die Beschwerde nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint, oder*
- b) soweit mit der Bescheidbeschwerde ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder*
- c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist.*

(2a) Ungeachtet einer nicht erfolgten oder nicht zu bewilligenden Aussetzung der Einhebung gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ist auf Antrag des Abgabepflichtigen die Einhebung der Abgabe in der sich aus dem Bescheid gemäß § 48 Abs. 1 ergebenden Höhe auszusetzen. Dem Antrag ist der Bescheid gemäß § 48 Abs. 1 beizulegen.

(3) Anträge auf Aussetzung der Einhebung können bis zur Entscheidung über die Bescheidbeschwerde (Abs. 1) gestellt werden. Sie haben die Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs. 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabebetrag zu enthalten. Weicht der vom Abgabepflichtigen ermittelte Abgabebetrag von dem sich aus Abs. 1 ergebenden nicht wesentlich ab, so steht dies der Bewilligung der Aussetzung im beantragten Ausmaß nicht entgegen.

(4) Die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften sind auf Bescheidbeschwerden gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf solche Beschwerden betreffende Vorlageanträge (§ 264) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer (eines) über die Beschwerde (Abs. 1) ergehenden

- a) Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder*
- b) Erkenntnisses (§ 279) oder*
- c) anderen das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigung*

zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Beschwerdeverentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages nicht aus.

Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabebetrag sowohl Zahlungserleichterungen (§ 212) als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.

(5a) Der Ablauf der nach Abs. 2a bewilligten Aussetzung der Einhebung ist anlässlich des Bescheides gemäß § 48 Abs. 2 oder 3 zu verfügen.

3.1.2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zu Grunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld.

Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht gemäß § 212a Abs 5 BAO in einem Zahlungsaufschub, der mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf endet. Dieser Ablauf der Aussetzung ist im Zuge einer über die Beschwerde ergehenden Beschwerdeverentscheidung der Abgabenbehörde oder eines Erkenntnisses des Bundesfinanzgerichtes oder anderen das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigungen zu verfügen.

In diesem Zusammenhang wesentlich ist, dass die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Beschwerdeverentscheidung eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages nicht ausschließt.

Die belangte Behörde hat vielmehr beides, sowohl die nicht gegenständlichen Beschwerden gegen die Glücksspielabgaben Jänner 2017 bis Dezember 2017, als auch die gegenständlichen Beschwerden gegen die Abweisung der Aussetzung der Einhebung der Glücksspielabgaben Jänner 2017 bis Dezember 2017 am 13. Juli 2020 entschieden.

Demzufolge ist diesbezüglich seither kein Rechtsmittel mehr offen.

Da gemäß § 212a Abs. 1 BAO nur die Einhebung einer Abgabe, „deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt“, auf Antrag des

Abgabepflichtigen bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen ausgesetzt werden kann, ist eine Aussetzung ausgeschlossen, wenn über die Bescheidbeschwerde bereits entschieden worden ist, wie im gegenständlichen Fall.

Da die belangte Behörde mit Bescheiden vom 13. Juli 2020 nicht nur über die gegenständlich beantragte Aussetzung der Glücksspielabgaben 2017, sondern auch über die Glücksspielabgaben 2017 selbst, abgesprochen hat, hing die Abgabe nicht mehr von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde ab, weil diese bereits erledigt war.

Demnach ist ein wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 212a BAO nicht gegeben und das Bundesfinanzgericht hat daher keine andere Möglichkeit, als den gegenständlichen Antrag auf Aussetzung der Einhebung abzuweisen. Die Bf hatte allerdings, wie oben erwähnt, die Möglichkeit, einen weiteren Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a Abs. 5 BAO zb im Rahmen des Vorlageantrags zu stellen und wird daher in ihren Rechten durch diese Entscheidung nicht geschmälert.

Die höchstgerichtliche Judikatur diesbezüglich besagt, dass ab dem Zeitpunkt der Erledigung des Rechtsmittels eine Bewilligung der Aussetzung nicht mehr in Betracht kommt, siehe *Ritz/Koran*, BAO⁷ § 212a BAO Rz 12 unter Verweis auf zahlreiche VwGH Judikatur (ua VwGH 04.12.2003, 2003/16/0496; VwGH 25.06.2014, Ra 2014/13/0004 etc.).

Anzumerken ist auch, dass selbst im Fall einer vorherigen Bewilligung der beantragten Aussetzung der Einhebung von der belangten Behörde zufolge der in der Hauptsache (im konkreten Fall die dritten Säumniszuschläge) erlassenen Beschwerdeverentscheidung gleichzeitig der Ablauf der Aussetzung zu verfügen gewesen wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert, dass die Wirkung der Aussetzung nach § 212a Abs. 5 BAO in einem Zahlungsaufschub besteht, welcher mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf endet. Der Ablauf der Aussetzung ist gemäß § 212a Abs. 5 BAO anlässlich einer über die Beschwerde ergehenden Beschwerdeverentscheidung, eines Erkenntnisses oder einer anderen das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigung zu verfügen.

Aus den genannten Gründen kann den Rechtsmitteln kein Erfolg beschieden sein.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision gem. Art 133 Abs 4 B-VG iVm § 25a Abs 1 VwGG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Diese Voraussetzungen treffen im Beschwerdefall nicht zu.

Die Entscheidung ist vielmehr im Einklang mit der angesprochenen ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und folgt dieser.

Wien, am 18. November 2022